

Bundesgericht 4A\_498/2010 f 04.01.2011 nicht publ.

## Ausgehöhlt Zügerrecht

### Leitsatz

*Frage offen gelassen, ob eine Klausel in einer kollektiven Krankentaggeldversicherung, wonach der Versicherungsschutz entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Erkrankung und Ablauf der Wartefrist endet, ungewöhnlich und damit nichtig ist.*

### Sachverhalt

Zwei Schwestern traten gleichzeitig eine neue Arbeitsstelle beim gleichen Unternehmen an. Noch während der Probezeit kündigten beide ihren Arbeitsvertrag. Kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erkrankte zunächst die eine und wenige Tage später die andere Schwester. Rund einen Monat später unterzeichneten beide einen Antrag zum Abschluss einer privaten Krankentaggeldversicherung. Die Police sollte rückwirkend am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Kraft treten. Der Arbeitgeber hatte beim gleichen Versicherer eine kollektive Krankentaggeldversicherung für sein Personal abgeschlossen.

Einige Zeit später klagten die beiden Schwestern gegen den Versicherer auf Ausrichtung von Taggeldern. Das kantonale Sozialversicherungsgericht vereinigte die beiden Klagen und wies sie ab.

Den Anspruch auf Leistungen aus der Kollektivversicherung des Arbeitgebers lehnte das Gericht unter Hinweis auf eine Vertragsklausel ab, wonach keine Leistungen geschuldet sind, wenn bei Ablauf der vertraglichen Wartefrist das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht (was vorliegend der Fall war). Leistungen aus der Einzelversicherung scheiterten am Rückwärtsversicherungsverbot nach Art. 9 VVG.

### Erwägungen

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten (Streitwert tiefer CHF 30'000 und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung) und hat die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Wesentlichen aus formellen Gründen abgewiesen.

### Anmerkungen

Das Urteil ist formell sicher korrekt, materiell aber dennoch unbefriedigend. Mit dem sogenannten Zügerrecht (von der kollektiven in die individuelle Taggeldversicherung) soll die lückenlose Weiterführung des Versicherungsschutzes beim Austritt aus einem versicherten Betrieb sichergestellt werden. Diese Absicherung hat vorliegend versagt.

Nicht zu beanstanden ist die Ablehnung von Ansprüchen aus der Einzelversicherung. Hier liegt klarerweise eine Rückwärtsversicherung vor. Nicht schützenswert ist demgegenüber die Ablehnung der Ansprüche aus der Kollektivversicherung. Es liegt eine Stufenfahre vor, massgebend für die Leistungspflicht des Versicherers ist deshalb, dass zum Zeitpunkt des Primärereignisses Versicherungsschutz bestand. Dieses ist mit dem Beginn der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eingetreten. Leistungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Ablauf der Wartefrist. Der Versicherte muss jedoch nicht damit rechnen, dass ein Austritt aus dem versicherten Betrieb zwischen Erkrankung und Ablauf der Wartefrist den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich zieht. Dies gilt umso mehr, als durch Selbstvorsorge einer solchen Lücke wegen des Rückwärtsversicherungsverbotes nicht geschlossen werden kann. Eine AVB-Bestimmung, die im Ergebnis den mit dem Zügerrecht angestrebten lücken-

losen Versicherungsschutz aushöhlt, ist ungewöhnlich und damit nichtig, denn sie lässt – wie der vorliegende Fall geradezu exemplarisch zeigt – die Versicherten zwischen Stuhl und Bank fallen.